

Carsten Brodersen, Rechnungsprüfung für das Parlament in der konstitutionellen Monarchie. Ein Beitrag zu den Auseinandersetzungen um die Ausgestaltung des parlamentarischen Budgetrechts in Preußen-Deutschland 1848 — 1877 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 25), Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1977, 243 S., brosch., 69 DM.

Das parlamentarische Budgetrecht gehörte und gehört zweifellos zu den wichtigsten Machtmitteln des Parlaments. Vor allem im deutschen Konstitutionalismus, der den Parlamentsfraktionen und Parteien keine Möglichkeit bot, auf die Einsetzung und Ablösung der Regierung direkt einzuwirken, wurden die Machtkämpfe zwischen Parlament und Regierung in starkem Maße in der Form des Kampfes um das Staatsbudget ausgetragen. Daß diese Auseinandersetzungen letztlich ohne klare Entscheidung blieben — so im preußischen Verfassungskampf und im Streit um den Militärhaushalt des Deutschen Reichs — charakterisiert den Kompromißcharakter des deutschen Konstitutionalismus. Unter Budgetrecht wurde in diesen Auseinandersetzungen und auch in der Fachliteratur meist das Budgetbewilligungsrecht, seltener hingegen das parlamentarische Kontrollrecht verstanden. Die meisten Abgeordneten, die im Untersuchungszeitraum dieser Studie politisch tätig waren und darüber Erinnerungen schrieben, erwähnten die gescheiterten Versuche, das Recht des Parlaments zur Kontrolle der Staatsausgaben genau zu fixieren und zugleich auszubauen, gar nicht oder nur beiläufig. Im Kampf um die Parlamentarisierung standen andere Komplexe im Vordergrund. Der Streit um das parlamentarische Kontrollrecht spielte sich nur auf einem Nebenschauplatz ab, der weitestgehend in Vergessenheit geriet und nun durch Brodersen detailliert untersucht wird — ein Buch für Spezialisten über knifflige Fragen des Budgetrechts.

Brodersens Analyse setzt ein mit den vergeblichen Versuchen der Frankfurter Nationalversammlung, das Budgetrecht des Parlaments umfassend zu regeln, und sie endet im Jahre 1877, als die Bemühungen um eine reichsrechtliche Regelung endgültig abgebrochen wurden. Im Mittelpunkt der Darstellung steht die Diskussion über die verfassungsrechtliche Stellung und die Kompetenzen der preußischen Oberrechnungskammer, deren Tradition bis in die Anfänge des 18. Jahrhunderts zurückreicht. Der Übergang zur konstitutionellen Monarchie bedeutete für die Aufgabenstellung der Oberrechnungskammer insofern einen Einschnitt, als diese nun nicht mehr nur als oberstes staatliches Kontrollorgan, sondern zugleich auch als Kontrollorgan des Parlaments fungieren sollte. Diese neue Funktion blieb jedoch nur liberales Programm, denn die Realität läßt sich mit den treffenden Worten eines preußischen Abgeordneten als »Gaukelspiel der Rechnungsprüfung in Preußen« (S. 59) charakterisieren. Die revidierte Verfassung von 1850 führte in Preußen eine Regelung ein, die bis zum Ende der Monarchie Bestand hatte: »Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt« (Artikel 104). Da das in der Verfassung angekündigte besondere Gesetz über die Kompetenzen der Oberrechnungskammer nicht verabschiedet wurde, blieb die Entscheidung, die die Verfassung offenließ, vertagt. Als das Gesetz nach mehr als 2 Jahrzehnten doch noch zustande kam (1872), änderte sich gleichwohl nichts an dieser Situation der vertagten Entscheidung, die zu Lasten des Parlaments ging, denn die liberalen Kernforderungen — direkte Auskunftspflicht der Oberrechnungskammer gegenüber dem Parlament und Wahl von Abgeordneten in die Kammer — konnten nicht durchgesetzt werden. Die detaillierte, für den Nicht-Spezialisten ermüdende Analyse dieses Nebenschauplatzes im Kampf um den »Ausbau der Verfassung«, wie ein zeitgenössisches Schlagwort lautete, bestätigt einmal mehr das Scheitern liberaler Politik im kaiserlichen Deutschland.

Dieter Langewiesche